

Friedrich Schweitzer

## **Evangelische Privatschulen – eine neu begründete Perspektive?<sup>1</sup>**

Das mir vorgegebene Thema macht zwei Vorbemerkungen erforderlich: Zum einen entspricht die Rede von „Privatschulen“ zwar dem Sprachgebrauch des Grundgesetzes, wo in Art. 7,4 das „Recht zur Errichtung von privaten Schulen... gewährleistet“ wird. Dem Selbstverständnis solcher Schulen entspricht dies jedoch längst nicht mehr. Sie bezeichnen sich als „Freie Schulen“, die bewußt nicht in staatlicher Trägerschaft stehen und die damit einen freiheitlichen Anspruch vertreten. Die im Vortragsthema erfragte „neubegründete Perspektive“ läßt sich auch der Sache nach nur gewinnen, wenn Evangelische Schulen als „öffentliche Schulen“ verstanden und gestaltet werden. Insofern erweist sich auch die Art. 7,4 GG vorgenommene Identifikation von staatlichen mit „öffentlichen Schulen“ als revisionsbedürftig.

Meine zweite Vorbemerkung betrifft einen Verdacht, der im Blick auf kirchliche Schulen immer wieder aufzubrechen scheint: Meines Erachtens kann es von vornherein nicht darum gehen, eine Alternative zwischen Religion in der staatlichen Schule oder Religion in der kirchlichen Schule aufzubauen. Eine solche Alternative würde die grundlegende Bedeutung von Religion für Bildung und Schule insgesamt verkennen und würde zugleich die kirchlichen Schulen mit Erwartungen und Ansprüchen belegen, die diese gar nicht einlösen können. So gesehen kann es nur darum gehen, nach Berechtigung und Aufgaben evangelischer Schulen in Gegenwart und Zukunft zu fragen, was dann allerdings auch eine – wie ich betone: gewisse – quantitative Ausweitung einschließen kann.

Im folgenden will ich nach Berechtigung und Aufgaben evangelischer Schulen aus zwei unterschiedlichen Perspektiven fragen: zum einen vom Schulwesen her, zum anderen von der Kirche her. In einem dritten Schritt, der nur noch ein Ausblick sein kann, sollen dann noch mögliche Einwände und Zukunftsperspektiven angedrissen werden.

**1. Eine veränderte Sicht von Schule:  
Schulentwicklung und Demokratisierung**

Wer nach Berechtigung und Aufgaben evangelischer Schulen fragt, stößt heute zunächst auf die breite Diskussion über „Schulentwicklung“, die ich im folgenden mit der Frage der Demokratisierung von Schule und dem Streben nach einem Schult ethos verbinden möchte. In allen drei Hinsichten ergeben sich meines Erachtens auch Argumente hinsichtlich evangelischer Schulen.

Es ist inzwischen ein schulpädagogischer und schultheoretischer Gemeinplatz, daß die pädagogische Bedeutung der Einzelschule kaum zu überschätzen ist. Seit den vielbeachteten Untersuchungen von M. Rutter und H. Fend in den 1970er und 1980er Jahren<sup>2</sup> gilt als ausgemacht, daß die pädagogische Atmosphäre der Einzelschule weit größere Bedeutung gewinnen kann als beispielsweise die Zugehörigkeit einer Schule zu einem bestimmten Schulsystem oder einem Schultypus. Konsequenterweise wird seither größter Wert auf die Entwicklung der Einzelschule gelegt und wird die sog. Autonomie der Einzelschule<sup>3</sup> hervorgehoben. Schulen sollen sich profilieren, sie sollen ein jeweils eigenes Gesicht gewinnen, sie sollen ihr eigenes Schulprogramm entwickeln usw.

Im vorliegenden Zusammenhang kann es nicht auf eine Auseinandersetzung mit der im einzelnen sehr komplexen und schwierigen Frage der „Schulautonomie“ gehen. Ganz unabhängig von allen Einzelfragen ist aber die veränderte Erwartung hinsichtlich der Gleichheit oder Vergleichbarkeit des Bildungsangebots in den Schulen bedeutsam und bemerkenswert. Wo eine Profilierung der Einzelschule gefordert wird, da steht ganz offenbar nicht mehr allein die Vergleichbarkeit als Gleichartigkeit im Vordergrund und soll die Entwicklung der Einzelschule nicht durch ein landes- oder bundesweites Korsett vorab in engen Grenzen gehalten werden. Eine solche Sicht hat dann auch Folgen für die Schulen in nicht-staatlicher Trägerschaft: Im Unterschied zu früheren Zeiten, als diesen Schulen im Namen der Vergleichbarkeit ein allzu weit reichendes Eigenprofil, wo nicht verboten, so doch kaum zugestanden wurde, können diese Schulen nun mit Recht auf die Notwendigkeit einer Profilierung aller Einzelschulen verweisen. Die Abweichung vom „Normalen“ erscheint jetzt nicht mehr von vornherein als eine Gefährdung gleicher Standards –

sie wird vielmehr neu als Chance und als noch zu wenig genutzte Möglichkeit wahrgenommen. Daraus ergeben sich neue Spielräume – für alle Schulen, einschließlich der kirchlichen Schulen.

Für sich allein besagt dies allerdings noch nicht viel. Eine weitere Betrachtungsweise muß hinzugenommen werden.

Die Demokratisierung des Schulwesens. Dabei denke ich zunächst an das Verständnis der staatlichen Schulaufsicht, wie sie durch Art. 7,1 GG für das „gesamte Schulwesen“ festgelegt wird. Man muß sich deutlich machen, daß die „Beziehung zwischen Staat und Schule“ auch in den 1950er und 1960er Jahren noch „im ‚besonderen Gewaltverhältnis‘ als ein rechtsfreier Innenbereich“<sup>4</sup> erscheint, d.h. als ein Bereich direkter staatlicher Herrschaft, der von gesetzlichen Regelungen ausgenommen war. Die besonders seit den 1960er und 1970er Jahren in Gang gekommene Demokratisierung der Schule öffnete dieses „besondere Gewaltverhältnis“ vor allem durch den sog. Gesetzesvorbehalt, durch den die Gewaltenteilung auch für das Schulwesen durchgesetzt und die Gestaltung der Schule an die parlamentarische Gesetzgebung gebunden wird.<sup>5</sup>

Der damit angedeutete Einbezug des Schulwesens in die demokratische Gestaltung setzt meines Erachtens Ansprüche und Aufgaben aus sich heraus, die bis heute nicht abgegolten bzw. eingelöst sind. Dabei ist zunächst an die innere Demokratisierung von Schule zu denken, die mit den bislang üblichen Formen der Schülermitverantwortung bekanntlich keineswegs schon erreicht sein kann – die bei Jugendlichen verbreitete Rede von der „Schülermilchverantwortung“ zeigt an, was damit gemeint ist. Darauf möchte ich hier aber nicht weiter eingehen. Wichtiger ist mir im vorliegenden Zusammenhang die äußere Demokratisierung von Schule, die nach heutigem Verständnis auch über die parlamentarische Gesetzgebung hinausgehen muß.<sup>6</sup>

Was damit gemeint ist, kann am Begriff der öffentlichen Schule verdeutlicht werden. Die im Grundgesetz verwendete Terminologie (Art. 7,4: private Schulen – öffentliche Schulen) geht offensichtlich noch davon aus, daß „öffentlich“ im wesentlichen mit „staatlich“ gleichgesetzt werden kann. Dem entspricht die im Deutschen gebräuchliche Wendung „öffentliche Hand“ für staatliches Handeln. Die demokratietheoretische Diskussion der letzten 30 oder 40 Jahre hat demgegenüber,

besonders im angelsächsischen, aber auch im deutschen Bereich, die Unterscheidung zwischen „staatlich“ und „öffentlich“ bewußt stark gemacht.<sup>7</sup> Demgemäß kann von einer demokratischen Strukturierung eines Gemeinwesens erst dann gesprochen werden, wenn nicht nur demokratisch gewählte Parlamente und Regierungen vorhanden sind, sondern wenn darüber hinaus die Bürgerinnen und Bürger aktiv und in kontinuierlicher Weise an der Gestaltung des Gemeinwesens beteiligt sind.

Ihre neueste Variante hat diese demokratiethoretische Diskussion in der Forderung nach einer starken Zivilgesellschaft gefunden.<sup>8</sup> Diese Zivilgesellschaft wird dabei einerseits dem Staat und andererseits der Ökonomie als eine dritte Größe gegenübergestellt, und dabei soll sich eine „zivilgesellschaftlich verfaßte Öffentlichkeit“ nicht einfach im Zusammenwirken von Individuen realisieren, sondern soll auch einen institutionellen Ausdruck finden.<sup>9</sup> In diesem Sinne wird auch von den sog. „Vermittlungsstrukturen“ (mediating structures – im Anschluß an P.L. Berger/R. Neuhaus<sup>10</sup>) gesprochen, die zwischen den Staat und die einzelnen Bürgerinnen und Bürger eintreten sollen. Gedacht wird dabei ebenso an Bürgerinitiativen und Vereine wie an stärker institutionalisierte Einrichtungen beispielsweise der Religionsgemeinschaften.

Es ist im ganzen noch wenig geklärt, was eine zivilgesellschaftliche Demokratie im Blick auf die Demokratisierung des Schulwesens bedeutet. Es läßt sich aber wohl doch behaupten, daß in dieser Perspektive auch neu bestimmt werden muß, was unter einer öffentlichen Schule zu verstehen ist.<sup>11</sup> „Öffentlich“ ist eine Schule in dieser Sicht gerade nicht, wenn sie allein vom Staat getragen und bestimmt wird – „öffentlich“ wird sie vielmehr in dem Maße, in dem die Schule der Bürgergesellschaft zugeordnet wird und sich dem Einfluß und der Zusammenarbeit mit Institutionen der Zivilgesellschaft öffnet. Die in vielen Beispielen der Schulentwicklung zu beobachtenden Kooperationen zwischen Einzelschule und Vereinen usw. sollte deshalb immer auch unter dem Aspekt der Demokratisierung von Schule erörtert werden.

Meines Erachtens eröffnet ein zivilgesellschaftliches Verständnis von öffentlicher Schule auch neue Möglichkeiten für Kooperationen zwischen Schule und Kirche, und diese wiederum finden eine mögliche Ausdrucksform in der kirchlichen Trägerschaft von Schulen. Dabei ist auch in Erinnerung zu rufen, daß Art. 7,4 und

5 GG schon seit längerem nicht mehr bloß als Zugeständnis an bestimmte gesellschaftliche Gruppen ausgelegt werden, sondern im Sinne eines demokratisch unerläßlichen Trägerpluralismus, der als Freiheitsgewinn anzusehen ist.<sup>12</sup> Eine Demokratie braucht mehr als nur einen Schulträger!

Zusammenfassend läßt sich die These vertreten, daß die in den letzten Jahrzehnten in Gang gekommene, aber eben noch keineswegs abgeschlossene Demokratisierung des Schulwesens auch die Berechtigung kirchlicher Schulen neu unterstreicht und im Sinne eines Trägerpluralismus in einem veränderten Licht erscheinen läßt – nämlich als Ausdruck eines freiheitlichen Pluralismus, worauf noch zurückkommen sein wird.

An dieser Stelle bricht dann allerdings auch die Frage auf, wie groß der Anteil von Schulen in freier Trägerschaft im Verhältnis zu staatlichen Schulen sein soll. Obwohl die Schulen in nicht-staatlicher Trägerschaft seit den 1960er Jahren eine deutliche Zunahme zu verzeichnen haben – von 1960 bis 1994 wuchs der Anteil der Schüler in solchen Schulen von drei Prozent auf sechs Prozent – dennoch kann, etwa K. Klemm/P. Krauss-Hoffmann zufolge, von „einer starken Expansion des privaten Sektors... keine Rede sein“<sup>13</sup>. In anderen europäischen Ländern wie etwa England oder den Niederlanden liegen die entsprechenden Zahlen wesentlich höher, und auch in den USA bewegt sich die entsprechende Prozentzahl zwischen zehn und 15 Prozent<sup>14</sup>. Auch wenn sich die Forderung eines Trägerpluralismus nicht ohne weiteres quantifizieren läßt, darf wohl doch behauptet werden, daß von einem „Pluralismus“ erst dann wirklich die Rede sein kann, wenn neben dem Staat auch andere Schulträger deutlich sichtbar und spürbar in Erscheinung treten können, und das setzt mehr als fünf Prozent der Schülerschaft voraus.

Am Ende dieses Abschnitts möchte ich noch einen dritten Gedanken aufnehmen, der ebenfalls auf die Berechtigung und Aufgaben von kirchlichen Schulen verweist: Gemeint ist die Forderung nach einem Schulethos, wie sie in der pädagogischen und bildungspolitischen Literatur der letzten Jahre immer deutlicher zu finden ist.<sup>15</sup> Unter einem solchen „Ethos“ wird in der Regel verstanden, daß sich Schulen nicht nur für den Bereich von Wissen und Fertigkeiten zuständig fühlen sollen, sondern auch für ein gemeinsam von der Schule getragenes Wertbewußtsein. So ist auch nicht weiter erstaunlich, daß die bereits erwähnte, von Klaus Klemm und

Peter Krauss-Hoffmann durchgeführte Befragung von Eltern an evangelischen Schulen ergeben hat, daß die Eltern an diese Schulen besonders im Blick auf die Erziehung hohe Erwartungen haben und weniger an eine bestimmte Qualifikation. Dieser Befund entspricht der allgemein konstatierten Schwierigkeit, an staatlichen Schulen angesichts pluraler Verhältnisse in Schüler- und Lehrerschaft noch so etwas wie ein gemeinsames Ethos zu erreichen. Eine christliche oder evangelische Ausrichtung der Schule verspricht hier offenbar weiter reichende Erfolge. Dabei darf allerdings die innere Pluralität an evangelischen Schulen ebenfalls nicht unterschätzt werden und wäre es auch problematisch, wenn sich diese Schulen gegenüber den pluralen Verhältnissen in der Gesellschaft einfach als homogene Binnenräume abschotten wollten.

Die Forderung nach einem Schulethos kann meines Erachtens auch so interpretiert werden, daß die Vorstellung eines von Weltanschauung und Ethik ablösbaren wissenschaftsorientierten Lernens inzwischen fragwürdig geworden ist. Die gesamte ökologische Problematik und neuerdings vor allem die Biotechnologien haben neu bewußt gemacht, daß der wissenschaftliche und technologische Fortschritt ethisch verantwortet werden muß, daß dabei – beispielsweise beim Klonen – anthropologische Grundfragen aufbrechen und daß entgegengesetzte Weltanschauungen aufeinandertreffen. Die früher einmal plausible Unterscheidung von weltanschaulich neutralen Schulen in staatlicher Trägerschaft einerseits und weltanschaulich gebundenen Schulen in kirchlicher Trägerschaft andererseits läßt sich so offenbar nicht mehr durchhalten. Im Sinne der Nicht-Diskriminierung von Kindern, Jugendlichen oder Eltern aufgrund ihrer religiösen oder weltanschaulichen Orientierungen ist am Prinzip der weltanschaulichen Neutralität nach wie vor festzuhalten, aber daraus folgt eben nicht, daß Erziehung und Bildung insgesamt weltanschaulich neutral sein oder ohne jeden Bezug auf Religion oder Weltanschauung auskommen könnten. Zumindest in gewisser Hinsicht ist jede Erziehung weltanschaulich geprägt<sup>16</sup> Gesucht sind deshalb solche Verbindungen von Erziehung, Bildung und Weltanschauung oder Religion, die auch unter pluralen Verhältnissen plausibel und verantwortbar sind. Kirchliche Schulen sind nicht der einzige Weg zu einem solchen Verständnis von Erziehung und Bildung, aber angesichts der genannten Probleme der Integration von Wissenschaftsorientierung, Ethik und Weltanschauung gewinnt ihr Weg doch deutlich an Plausibilität.

Ich muß mich an dieser Stelle mit der thesenhaften Skizze einer veränderten Sicht von Schule begnügen, um mich in einem zweiten Schritt der Kirche zuzuwenden:

## **2. Neue Aufgaben der Kirche:**

### **Kirchliche Bildungsmitsverantwortung im Pluralismus**

Ähnlich wie die Schule hat auch die Kirche im 20. Jahrhundert eine epochale Veränderung erfahren, insbesondere durch die in Deutschland erst 1918/19 vollzogene Trennung zwischen Thron und Altar. Mit der Auflösung der Einheit von Staat und Kirche mußte die Kirche – in einem langen Prozeß, der noch immer nicht abgeschlossen ist – ihren Ort in der Gesellschaft neu definieren und neu finden. Nachdem die staatsanaloge Strukturen auch nach der Trennung von Staat und Kirche noch lange weiterwirkten und Kirchenleitungen unverkennbar eine große Ähnlichkeit mit staatlichen Behörden aufwiesen, setzt sich in der Gegenwart doch immer deutlicher eine veränderte Leitvorstellung durch. Dieser Vorstellung zufolge muß Kirche als Institution der Zivilgesellschaft verstanden werden und damit zugleich ausdrücklich als Kirche im Pluralismus.

In dieser Vorstellung, für die als Gewährsleute etwa Bischof Huber oder die Theologen Michael Welker und Eilert Herms genannt werden können<sup>17</sup>, gehört die Kirche in eben den Bereich, der in einer zivilgesellschaftlich verfaßten Demokratie einerseits dem Staat und andererseits der Ökonomie gegenübersteht. Als zivilgesellschaftliche Institution zählt Kirche zu dem „intermediären Bereich“, der zwischen den relativ abstrakten Strukturen des Staates und den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern vermitteln kann, weil er für die Mitbestimmung und Mitgestaltung durch die einzelnen offener ist als der Staat und weil die diesem Bereich zugehörigen Institutionen zugleich – auf Grund ihrer institutionellen Verfaßtheit – auch gegenüber dem Staat wirkungsvoller auftreten können, als dies für die einzelnen Menschen möglich wäre. Das Leitbild einer solchen Kirche ist dann hinsichtlich ihrer Leitungsstruktur nicht mehr – das einer staatlichen Behörde, sondern vielmehr – im lockeren Anschluß an F. Schleiermacher<sup>18</sup> formuliert – das Vorbild einer freien Assoziation mündiger Menschen, die gemeinsam Ziele verfolgen und die sich zu gemeinsamem Handeln entscheiden.<sup>19</sup>

Mit der Zuordnung von Kirche zur Zivilgesellschaft verbunden ist die ausdrückliche Bejahung von Pluralismus – nun nicht mehr, wie allzu häufig in der Vergangenheit, als eines notwendigen Übels in der modernen Gesellschaft, sondern – um mit E. Herms<sup>20</sup> zu sprechen – „aus Prinzip“!

Weiterhin – und damit komme ich auf die Frage nach der Berechtigung evangelischer Schulen zurück – verbindet sich mit diesem Verständnis von Kirche ein neues Interesse an der Mitgestaltung einer demokratischen Gesellschaft auch im Blick auf das Bildungswesen. Insofern konvergieren hier die im letzten Abschnitt beschriebenen Entwicklungen im Bereich der Schule mit den Veränderungen hinsichtlich der Kirche.

Als Formel für das entsprechende kirchliche Engagement hat sich in den letzten Jahren der Begriff der Bildungsmitverantwortung der Kirche durchgesetzt.<sup>21</sup> Diese Bildungsmitverantwortung ist theoretisch und praktisch wahrzunehmen – als Beteiligung von Kirche am gesellschaftlichen Bildungsdiskurs etwa durch Denkschriften oder durch die Arbeit evangelischer Akademien, zugleich als eigene Bildungstätigkeit von Kirche erstens in der Gemeinde, zweitens im Bereich des staatlichen Bildungswesens (vor allem durch die Mitarbeit beim Religionsunterricht, aber auch über diesen hinaus) sowie drittens durch eigene Bildungseinrichtungen, zu denen dann auch die evangelischen Schulen zählen. Alle drei Hinsichten – Gemeinde, staatliche Schule und eigene Bildungseinrichtungen der Kirche – haben dabei gleiches Gewicht. Sie bilden keine Hierarchie, sondern einen notwendigen Zusammenhang.

Eine solche weite Auffassung von kirchlicher Bildungsmitverantwortung ist insofern unerlässlich, als Kirche zwar ein zentrales Interesse an Religion und Glaube haben muß, sich in ihrem Bildungsengagement darauf aber nicht beschränken kann. Über Glaubensfragen im engeren Sinne hinaus muß Kirche nach Erziehung und Bildung im ganzen fragen, weil diese immer auch anthropologische und ethische Aspekte einschließen und deshalb stets mit Glaube oder Weltanschauung zusammenhängen. Ein entsprechendes Gestaltungsinteresse von Kirche kommt besonders deutlich in den eigenen Bildungseinrichtungen zur Geltung, eben weil dort nicht nur die religiöse Erziehung oder der Religionsunterricht in kirchlicher Verantwortung stehen, sondern die gesamte Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.



Zugespitzt läßt sich formulieren, daß eine kirchliche Bildungsmitverantwortung in einer pluralistischen und zivilgesellschaftlich verfaßten Demokratie nur dann glaubwürdig ist, wenn sie nicht im Postulatorischen verbleibt, sondern wenn sie auch auf eine eigene Praxis verweisen kann. Im besten Falle wirkt diese Praxis dann nicht nur legitimierend, sondern wird auch zu einem Korrektiv für das kirchliche Bildungsgedenken. Anders formuliert ist das kirchliche Bildungshandeln für die Kirche ein Feld des Lernens hinsichtlich der eigenen Vorannahmen und Zielsetzungen im Bildungsbereich.

Fassen wir diesen Abschnitt noch einmal zusammen, so läßt sich sagen, daß auch von der Kirche her ein deutliches Interesse an der Unterhaltung und weitergehend der Gründung evangelischer Schulen besteht bzw. bestehen muß und daß Kirche ihre Zukunftsfähigkeit nicht zuletzt durch eine entsprechende Bildungsmitverantwortung zu bewähren hat.

### **3. Ausblick: Einwände und Zukunftsperspektiven**

Ich will an dieser Stelle nicht versuchen, die Diskussion vorwegzunehmen. Meine Thesen sind als Eröffnung einer Diskussion gemeint, nicht als deren Abschluß. Dies ergibt sich nicht nur aus den Grenzen eines einzelnen Vortrags, sondern auch aus dem unabgeschlossenen Stand der Dinge selber.

In meinen Ausführungen habe ich eine ganze Reihe von Fragen ausgespart, deren Bedeutung aber keineswegs von der Hand gewiesen werden kann – angefangen bei Fragen der Finanzierung zwischen Staat und Kirche bzw. zwischen Staat und freien Trägern allgemein, wie sie heute im Horizont der Sozialstaatsdiskussion neu zur Debatte stehen. Ein weiteres Thema ergibt sich aus der zunehmend multikulturellen und multireligiösen Zusammensetzung unserer Gesellschaft, die ja auch Folgen für das Bildungswesen haben muß. Der Bejahung eines gesellschaftlichen Pluralismus im allgemeinen und eines Trägerpluralismus im Bildungswesen im besonderen muß auch eine entsprechende innere Gestaltung evangelischer Schulen korrespondieren – etwa durch eine Intensivierung von ökumenischem und interkulturellem bzw. interreligiösem Lernen. Eigens zu fragen wäre schließlich auch nach der Stellung von Religion und Christentum in einer Gesellschaft, die durch Konfessionslosigkeit und zum Teil Säkularisierung gekennzeichnet ist. Auch wenn meines

Erachtens gegenüber allzu weit reichenden Säkularisierungsannahmen Skepsis angebracht ist, eben weil ein Rückgang der Kirchlichkeit nicht mit einem allgemeinen Religionsverlust gleichgesetzt werden darf, bleibt doch zu fragen, was religiöse Individualisierung hinsichtlich der kirchlichen Trägerschaft von Schulen bedeutet.

Über diese und andere Fragen ist weiter zu diskutieren und zu streiten. Weiterhin müssen wir uns darüber im klaren sein, daß die beschriebenen Entwicklungen von Schule einerseits und Kirche andererseits noch keineswegs zu einem Abschluß gekommen sind. Zu einem großen Teil hat die Schule ihre Demokratisierung noch vor sich und ist die Frage nach wie vor offen, was eine wirklich „öffentliche“ Schule sein kann und was sie sein soll. Und daß die Kirche keine behördenähnliche Institution, sondern eine von Menschen gemeinsam gestaltete Einrichtung der Zivilgesellschaft sei, ist ebensowenig schon allgemein gesichert wie eine entschiedene Bejahung des Pluralismus durch die Kirche. Die für Schule und Kirche beschriebenen Entwicklungen stellen so gesehen ebenso sehr beobachtbare Tendenzen dar wie Aufgaben der zukünftigen Gestaltung.

Nicht zuletzt gilt dies auch für die Realität der evangelischen Schulen, die ihrerseits einer neuen Situation gerecht werden müssen. Anders formuliert: Wenn sich aus einer veränderten Sicht von Schule und Kirche eine neue Berechtigung evangelischer Schulen ergeben soll, dann hat dies Folgen auch für die innere Gestalt dieser Schulen. Diese Schulen müssen lernen, sich in öffentlich wahrnehmbarer Weise zu bürgergesellschaftlich engagierten und pluralismusfreundlichen Institutionen zu entwickeln. Ansätze dafür sind ohne Zweifel vorhanden – nicht zuletzt im Bereich der Diakonie und des diakonischen Lernens -, aber ebenso deutlich sind diese Ansätze erweiterungs- und intensivierungsbedürftig, besonders im Blick auf die neu zu gewinnende Pluralismusfreundlichkeit.

Am Ende meines Vortrags komme ich noch einmal auf den Anfang zurück und damit auf die Frage nach „Privatschulen“ und deren Zukunft. Meines Erachtens ist deutlich geworden, daß evangelische Schulen dann eine Zukunft haben, wenn sie sich nicht als private Alternative zum öffentlichen Schulwesen verstehen, sondern wenn sie selbst als öffentliche Schulen betrieben und anerkannt werden können – als bürgergesellschaftlich engagierte und als pluralismusfreundliche Einrichtungen, deren Existenz nicht den Bedürfnissen von Kirche geschuldet ist, sondern dem Leben und Lernen von Kindern und Jugendlichen.

## Anmerkungen

- 1 Der nachfolgende Text dokumentiert die leicht überarbeitete Fassung meines Vortrags vom 13.1.2001 in der Evangelischen Akademie Loccum. Der Vortragsstil wurde beibehalten, die Literaturhinweise wurden auf ein Minimum begrenzt. Der nachfolgende Text überschneidet sich mit meiner ebenfalls im Januar 2001 im Rahmen der Ersten Barbara-Schadeberg-Vorlesungen an der Universität Tübingen gehaltenen Vorlesung „Schule in der Bürgergesellschaft“.
- 2 M. Rutter u.a.: *Fifteen Thousand Hours. Secondary Schools and their Effects on Children*, London 1979, H. Fend: *Schulklima. Soziale Einflußprozesse in der Schule*, Weinheim/Basel 1977.
- 3 Zur Einordnung dieser Diskussion sowie für Literaturhinweise vgl. H.-U. Grunder/F. Schweitzer (Hg.): *Texte zur Theorie der Schule. Historische und aktuelle Ansätze zur Planung und Gestaltung von Schule*, Weinheim/München 1999.
- 4 P. Fauser: *Pädagogische Freiheit in Schule und Recht*, Weinheim/Basel 1986, 73.
- 5 Die Deutung dieser Vorgänge der Verrechtlichung im Sinne einer Demokratisierung ist nicht unumstritten. Ich folge hier der Auffassung von P. Fauser: *Pädagogische Freiheit*, aaO.
- 6 Auf die Notwendigkeit einer „inneren Demokratisierung“ auch in Schulen in nicht-staatlicher bzw. kirchlicher Trägerschaft habe ich an anderer Stelle hingewiesen, vgl. F. Schweitzer: *Zwischen Eigenprofil und allgemeinem Anspruch. Was leisten evangelische Schulen für die Bildung und Erziehung junger Menschen?* In: J. Bohne (Hg.): *Evangelische Schulen im Neuaufbruch. Schulgründungen in Bayern, Sachsen und Thüringen 1989 – 1994*, Göttingen 1998, 193-205 (vgl. auch C.T. Scheilke: *Der Beitrag evangelischer Schulen zum demokratischen Gemeinwesen*, ebd., 206 – 220); F. Schweitzer: *Vom Auftrag evangelischer Schulen in unserer Zeit – Perspektiven für die Zukunft*. In: J. Bohne (Hg.): *Vom Auftrag evangelischer Schulen in unserer Zeit – Perspektiven für die Zukunft. Beiträge von der 5. Gesamtkonferenz des evangelischen Schulwesens in Bayern am 3. Mai 1999 in Nürnberg*, Schriftenreihe der Ev. Schulstiftung in Bayern 6, Nürnberg 1999, 31- 46; *Bildung und Bildungsverständnis in evangelischen Schulen*. In: C.T. Scheilke/M. Schreiner (Hg.): *Handbuch evangelische Schulen*, Gütersloh 1999, 121-130.

- 7 Stellvertretend sei verwiesen auf die Diskussionsbände C. Calhoun (ed.): *Habermas and the Public Sphere*, Cambridge/London 1992, J. Weintraub/K. Kumar (eds.): *Public and Private in Thought and Practice. Perspectives on a Grand Dichotomy*, Chicago/London 1997, unter theologischen Aspekten R.J. Neuhaus: *The Naked Public Square. Religion and Democracy in America*, Grand Rapids 1984, vgl. auch die im folgenden genannten Veröffentlichungen zur Zivilgesellschaft; unter religionspädagogischen Aspekten s. K.E. Nipkow: *Schule in der Demokratie und der Beitrag der Kirchen*. In: *Zeitschrift für Pädagogik und Theologie* 51 (1999), 116-129.
- 8 Vgl. u.a. D. Bell: „American exceptionalism“ revisited: the role of civil society. In: *Public Interest* 95 (1989), 38-56; M. Walzer: *A Better Vision: The Idea of Civil Society. A Path to Social Reconstruction*. In: *Dissent* 1991, 293-304, J. Keane: *Democracy and Civil Society*, London/New York 1988, K. Michalski (Hg.): *Europa und die Civil Society. Castalgandolfo-Gespräche 1989*, Stuttgart 1991.
- 9 Vgl. bes. J.L. Cohen/A. Arato: *Civil Society and Political Theory*, Cambridge/London 1992.
- 10 P. Berger/J. Neuhaus: *To Empower People: The Role of Mediating Structures in Public Policy*, Washington 1977.
- 11 Aus der beginnenden Diskussion vgl. G. Hepp/H. Schneider (Hg.): *Schule in der Bürgergesellschaft. Demokratisches Lernen im Lebens- und Erfahrungsraum der Schule*, Schwalbach/Ts. 1999, Evangelische Akademie Bad Boll/A. Schröer (Hg.): *Die Zukunft der Bildung in der Zivilgesellschaft*, Bad Boll (Protokolldienst 7/98) 1998; vgl. auch E. Liebau: *Erfahrung und Verantwortung. Werteerziehung als Pädagogik der Teilhabe*, Weinheim/München 1999, C.T. Scheilke/F. Schweitzer (Hg.): *Religion, Ethik, Schule. Bildungspolitische Perspektiven in der pluralen Gesellschaft*, Münster u.a. 1999, F. Schweitzer: *Zivilgesellschaft – Schule – Religion. Welchen Religionsunterricht braucht eine zivilgesellschaftliche Demokratie?* In: *ebd.*, 295-307.
- 12 S. bes. P. Häberle: *Erziehungsziele und Orientierungswerte im Verfassungsstaat*, Freiburg/München 1981.
- 13 K. Klemm/P. Krauss-Hoffmann: *Evangelische Schule im Spiegel von Selbstdarstellung und Elternurteil*. In: C.T. Scheilke/M. Schreiner: *Handbuch, aaO.*, 60-79, 61.

- 14 Vgl. die Darstellungen von D.J. de Ruyter/S. Miedema, D. Lankshear, B. Goldberg. In: C.T. Scheilke/M. Schreiner: Handbuch, aaO., 309ff.
- 15 Vgl. nur D.-J. Löwisch: Einführung in pädagogische Ethik. Eine handlungsorientierte Anleitung für die Durchführung von Verantwortungsdiskursen, Darmstadt 1995, A. Etzioni: Die Entdeckung des Gemeinwesens. Ansprüche, Verantwortlichkeiten und das Programm des Kommunitarismus, Frankfurt/M. 1998, F. Oser: Ethos – die Vermenschlichung des Erfolgs. Zur Psychologie der Berufsmoral von Lehrpersonen, Opladen 1998, J. Lähnemann/W. Haußmann (Hg.): Unterrichtsprojekte Weltethos I: Grundschule – Hauptschule – Sekundarstufe I, Hamburg 2000.
- 16 S. dazu bes. die Arbeiten von E. Herms, etwa: Anforderungen des konsequenten weltanschaulich/religiösen Pluralismus an das öffentliche Bildungswesen. In: C.T. Scheilke/F. Schweitzer: Religion, Ethik, Schule, aaO., 219-247.
- 17 W. Huber: Kirche in der Zeitenwende. Gesellschaftlicher Wandel und Erneuerung der Kirche, Gütersloh 1998, M. Welker: Kirche im Pluralismus, Gütersloh 1995, E. Herms: Kirche für die Welt, Tübingen 1995.
- 18 F. Schleiermacher: Über die Religion. Reden an die Gebildeten unter ihren Verächtern, Göttingen 1967, 125ff. (vierte Rede).
- 19 Um Mißverständnisse zu vermeiden: Es geht mir hier nicht um eine theologische Bestimmung des Wesens von Kirche, sondern lediglich um deren Stellung in der Gesellschaft sowie um eine Charakterisierung ihrer inneren Partizipationsstruktur; vgl. zum weiteren Umkreis dieser Frage R. Preul: Kirchentheorie. Wesen, Gestalt und Funktionen der Evangelischen Kirche, Berlin/New York 1997. Auch auf konfessionelle Unterschiede im Kirchenverständnis kann nur hingewiesen, im einzelnen aber nicht eingegangen werden.
- 20 E. Herms: Pluralismus aus Prinzip. In: ders.: Kirche für die Welt, aaO., 467-485.
- 21 S. vor allem K.E. Nipkow: Bildung als Lebensbegleitung und Erneuerung. Kirchliche Bildungsverantwortung in Gemeinde, Schule und Gesellschaft, Gütersloh 1990.